Anlage 3 zur Vorlage 2011 0911

Entwurf AöR-Satzung HannIT

Stand: 22.02.2011

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBI. S. 191), beschließen

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 12.04.2011,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung vom
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die "Hannoversche Informationstechnologien AöR" ist eine selbständige Einrichtung der Region Hannover, der Stadt Barsinghausen, der Stadt Burgdorf, der Stadt Burgwedel, der Stadt Garbsen, der Stadt Gehrden, der Stadt Hemmingen, der Landeshauptstadt Hannover, der Gemeinde Isernhagen, der Stadt Laatzen, der Stadt Langenhagen, der Stadt Lehrte, der Stadt Neustadt a. Rbge., der Stadt Ronnenberg, der Stadt Seelze, der Stadt Sehnde, der Stadt Springe, der Gemeinde Uetze, der Gemeinde Wedemark, und der Stadt Wunstorf in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt mit Dienstherrnfähigkeit. Ihr können weitere Städte und Gemeinde beitreten.
- (2) Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Die Anstalt führt den Namen "Hannoversche Informationstechnologien AöR" Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "HannIT".

(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

(5) Das Stammkapital beträgt 44.600,-€ und wird wie folgt von den Anstaltsträgern aufgebracht:

=	Region Hannover:	25.600,-€
=	Stadt Barsinghausen	1.000,-€
	Stadt Burgdorf	1.000,-€
	Stadt Burgwedel	1.000,-€
=	Stadt Garbsen	1.000,-€
•	Stadt Gehrden	1.000,-€
=	Landeshauptstadt Hannover	1.000,-€
•	Stadt Hemmingen	1.000,-€
	Gemeinde Isernhagen	1.000,-€
•	Stadt Laatzen	1.000,-€
•	Stadt Langenhagen	1.000,-€
	Stadt Lehrte	1.000,-€
•	Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
•	Stadt Ronnenberg	1.000,-€
=	Stadt Seelze	1.000,- €
-	Stadt Sehnde	1.000,-€
=	Stadt Springe	1.000,-€
	Gemeinde Uetze	1.000,-€
	Gemeinde Wedemark	1.000,-€
	Stadt Wunstorf	1.000,-€

- (6) Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen. Einlagen sind, soweit sie das Stammkapital übersteigen in die Kapitalrücklage einzustellen. Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (7) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Die Anstalt unterstützt die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik (luK). Die Anstalt wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen

Stand: 22.02.2011

Daten insbesondere im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.

- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) mit Ausnahme des Funkverkehrs zu gewährleisten, auf die die Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde sowie die anderen Träger als Gefahrenabwehrbehörde angewiesen sind. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.
- (3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:
 - Rechenzentrumsbetrieb von Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
 - Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
 - Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
 - Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
 - Aufbau und Unterstützung von eGoverment-Angeboten
 - Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
 - Geschäftsprozessberatung und -optimierung
 - Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der luK-Technik
 - Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
 - Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

- (4) Die Anstalt kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 3 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch für Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Trägern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes erhält.
- (6) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertig. Die Anstalt kann mit anderen öffentlich-rechtlichen

Stand: 22.02.2011

Körperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Zweckvereinbarungen zur Durchführung einer satzungsgemäßen Aufgabe abschließen.

(7) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6) und der Vorstand (§ 7).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 114 a NGO für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 26 NGO gelten entsprechend.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100, aus zwei, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem sich zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatzes. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage.

Die Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

(2) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 111 Abs. 2 S. 2 NGO). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

- (3) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.
- (4) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch :
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
 - einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

- (5) Auf die Wahl der Beschäftigtenvertretung finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Beschäftigtenvertreter/innen und Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Beschäftigtenvertreter/innen und deren Stellvertreter endet mit Ablauf der Personalvertretungswahlperiode und beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr. Der Verwaltungsrat kann seine personalvertretungsrechtlichen Befugnisse auf einen von ihm gebildeten Ausschuss delegieren.

Stand: 22.02.2011

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist und einer qualifizierten Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen bedarf.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - e) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des Vorjahres erfolgt,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Einrichtung von sonstigen Arbeitskreisen und vorberatenden Gremien
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 200.000 € übersteigt oder aus denen sich langfristige Verpflichtungen (länger als 3 Jahre) und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können,
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 30.000 € überschritten wird,
 - j) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - k) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - I) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - m) die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Fall von § 10 Abs. 4 S. 2.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 IT- Arbeitskreis

Ein IT-Arbeitskreis aus Beschäftigten der Träger und einer Beschäftigtenvertreterin bzw. einem Beschäftigtenvertreter wird als ständiges Gremium eingerichtet. Jeder Träger kann eine Person entsenden.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.
- (3) Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder sein Vertreter - im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (9) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (10) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte

beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (11) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (12) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlüssfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.

Umlaufbeschlüsse sind möglich.

- (13) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (14) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreter/innen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertretungen werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge bzw. –aufwendungen zu unterrichten. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den

Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Hannoversche Informationstechnologien AöR" durch den Vorstand, im übrigen sofern solche bestimmt sind durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.
- Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 113 g Absatz 1 NGO in Verbindung mit (4) § 123 NGO dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung Jahresabschlussprüfung der einen Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann neben seinen Einsichtsrechten gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 119 Abs. 1 und 3 NGO bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

Stand: 22.02.2011

(5) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt der Region Hannover. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11 Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 5 a NGO obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Region Hannover.
- (3) Arbeitnehmer, die unter Vereinbarung entsprechender Rückkehrrechte von Trägerkommunen zur AöR gewechselt sind, erhalten von den jeweiligen Trägerkommunen ein Übernahmeangebot zu entsprechenden Vertragsbedingungen und unter Beibehaltung des bei der AöR zwischenzeitlich erworbenen Besitzstands.
- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält, ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahme-verpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.
- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs

bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

(6) Für Beamte der AöR gelten im Fall der Auflösung die für Körperschaftsumbildungen maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 29 NBG i. V. m. mit den §§ 16 bis 18 Beamtenstatusgesetz.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.
- (3) Die Regelungen des § 12 finden bzgl. des kündigenden Anstaltsträgers entsprechende Anwendung.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Satzung kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung am 01.07.2011 in Kraft.